

## Weiterentwicklung Förderprogramm Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) - Eigenmittel

Position der LAG Jugendsozialarbeit

Das Engagement der an die LAG Jugendsozialarbeit angeschlossenen Träger der freien Jugendhilfe in der Durchführung der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist sehr eng verknüpft mit der Notwendigkeit der Erbringung von Eigenmitteln und der Art und Weise wie diese erbracht werden müssen. Die Evaluation der Jugendsozialarbeit an Schulen zeigt, dass vermehrt öffentliche Träger als Anstellungsträger der JaS-Fachkräfte auftreten. Waren im Jahr 2012 34,2 % der JaS-Einsatzstellen öffentlichen Trägern zugeordnet, so stieg dieser Anteil 2015 auf 42,2 % bei einem parallel zu verzeichnenden Rückgang „anderer Träger“<sup>1</sup>. Die Problematik der Eigenmittelerfordernis und die Art ihrer Einbringung erscheinen dabei zentral, wenn es darum geht, die Zunahme der öffentlichen Träger zu erklären.

Die aktuell gültige Förderrichtlinie vom 20.11.2012 bietet unter Ziffer 3.7 die Möglichkeit, dass die Kommunen Finanzierungsanteile des Trägers der freien Jugendhilfe übernehmen: „Im Einvernehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann der Finanzierungsanteil des Trägers der freien Jugendhilfe anteilig durch eine Kommune übernommen werden.“ Im Schreiben des StMAS vom 18.11.2014 wird Ziffer 3.7 konkretisiert und dahingehend ausgelegt, dass eine Übernahme der Kostenanteile durch die Kommune als Drittmittel einzordnen sind und nichts an der notwendigen zehnzehnten Eigenmittelerbringung des Trägers ändert. Gleichwohl wird darauf verwiesen, dass vor Ort flexible Lösungswege ausgelotet werden sollen. Diese „Verlagerung“ der grundsätzlichen Problematik der Eigenmittelerfordernis verknüpft mit Aushandlungsprozessen zu Sach- und Gemeinkosten in die Kommunen hat zu einer sehr unterschiedlichen Praxis vor Ort geführt. Mancherorts bezuschussen Kommunen über allgemeine Zuwendungen die zu erbringenden Eigenmittel der freien Träger, andernorts sind freie Träger gezwungen, sich aus der Jugendsozialarbeit an Schulen zurückzuziehen.

Für die vom bayerischen Arbeits- und Sozialministerium angekündigte Weiterentwicklung des JaS-Förderprogramms bekommen die Problematik der Eigenmittelerbringung sowie die Frage nach dem Umgang mit real anfallenden Sach- und Gemeinkosten (Overhead) für die freien Träger nun eine neue Schärfe. Der Oberste Rechnungshof bemängelt in seiner Prüfung die vielerorts übliche Praxis der Refinanzierung von Eigenmitteln durch die Kommunen, wodurch der oben aufgezeichnete schmale Weg für Lösungen vor Ort versperrt wird. Hinzu kommt die bisherige Auslegung (AMS vom 18.11.2014), dass die Eigenmittelerfordernis in monetärer Form zu erbringen ist. Wird dies beides so in einer zukünftigen Förderrichtlinie umgesetzt bzw. beibehalten, so ist abzusehen, dass sich freie Träger aus der Jugendsozialarbeit an Schulen zurückziehen werden, wodurch das in der Kinder- und Jugendhilfe zugrunde liegende Subsidiaritätsprinzip in Frage gestellt wird.

Die LAG Jugendsozialarbeit und ihre Mitglieder setzen sich deshalb dafür ein, dass in der Weiterentwicklung des Förderprogramms JaS sämtliche Möglichkeiten, die die BayHO bietet, ausgeschöpft werden, um weiterhin ein Engagement freier Träger in der Jugendsozialarbeit zu ermöglichen und damit den gesetzlich verbrieften Vorrang freier Träger (SGB VIII § 4 Abs. 2) umzusetzen. Die Chancen, die die Weiterentwicklung des Förderprogramms bieten, sollten genutzt werden, um landesweit Regelungen für den Umgang mit Sach- und Gemeinkosten zu

---

<sup>1</sup> „Vollzug des staatlichen Förderprogramms Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)- internetbasiertes Berichtswesen – Datenbasis 2012-2015“, Zentrum Bayern Familie und Soziales und INSO: Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung

treffen. Diese müssen als „echte Leistungen“ der freien Träger in vollem Umfang anerkannt werden.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist ein notwendiges Angebot und keine freiwillige Leistung des örtlichen Jugendhilfeträgers. Es ist die Aufgabe freier Träger, die örtliche Jugendhilfe in der Wahrnehmung dieser staatlichen Aufgabe zu unterstützen. Die Zuwendung durch ein Förderprogramm darf nicht dazu führen, dass freie Träger mit der Notwendigkeit, Eigenmittel zu erbringen, in dieser originären Aufgabe belastet werden!

Um auch künftig zu gewährleisten, dass freie Träger ihre Aufgabe in der Jugendsozialarbeit an Schulen nach dem Prinzip der Subsidiarität erfüllen können, erwarten wir in dieser entscheidenden Frage der Eigenmittelerfordernis eine Einbeziehung in die Weiterentwicklung des Förderprogramms Jugendsozialarbeit an Schulen und bieten unsere konstruktive Mitarbeit an.

München, April 2018